- 58. 1. Zwingt die Nichtbeachtung der §§ 654, 671 ZPD. in jedem Falle zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückerweifung?
- 2. Ist für die Frage, ob der zu Entmundigende seine Angelegenheiten zu besorgen bermag, auch sein Berhalten gegenüber den Bollsgenossen und der Bollsgemeinschaft von wesentlicher Bebeutung?

RPD. §§ 654, 671. BUB. § 6.

- V. Zivilsenat. Urt. v. 26. Januar 1943 i. S. E. (M.) gegen Staatsanwalt (Bekl.). V (VI) 139/42.
  - I. Landgericht Bartenstein. II. Oberlandesgericht Koniasberg.

Der Kläger ist durch Beschluß des Amtsgerichts vom 12. Februar 1941 wegen auf religiösem Wahn beruhender Geistesschwäche entmündigt worden. Seine rechtzeitig erhobene Ansechtungsklage ist vom Landgericht nach Einholung eines neuen Gutachtens abgewiesen worden. Seine Berusung, mit der er bestritten hat, daß es sich bei ihm um Wahngedanken handle und er dadurch in der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten gehindert werde, ist durch das angesochtene Urteil zurückgewiesen worden. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

## Grünbe:

Nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGS. Bd. 162 S. 315 u. a.) muß der Entmündigte in jedem Rechtsgange des Aufhebungsverfahrens, also auch vom Berufungsgericht, persönlich unter Zuziehung eines Sachverständigen vernommen werden. Das hat hier das Berufungsgericht unterlassen und damit gegen §§ 654, 671 ZPO. verstoßen. Dieser Verstoß zwingt indessen, wie schon aus einigen der früheren Urteile zu entnehmen ist, nur dann zur Aufhebung des Urteils, wenn die Vernehmung des Klägers unter Zu-

ziehung eines Sachverständigen auf die Entscheidung hätte von Einfluß sein können. Das ist aber bei dem gegebenen Sachverhalt und nach der dem Urteil beigegebenen Begründung hier nicht anzunehmen.

Der Kläger hat sich in zahlreichen Briefen und sonstigen Aufzeichnungen als übersimmlichen Babst und Kaiser ber Menschheit, als aeistigen Monarchen ber Welt, als römischen, beutschen und russischen Bavit bezeichnet, glaubt als Christus, Gautama (Buddha) und Krischna schon früher gelebt zu baben, betrachtet sich als Nachfolger Karls bes Groken. Dichingis Chans, Montexumas und anderer Herricher, als alleinigen Führer ber Menschheit, faßt allerlei unfinnige Bläne (3. B. Einführung bes heiligen Blutrausches in Rukland, eines kultischen Menschenessens zur Abwehr der Übervölkerung der Erde). glaubt auch durch seine übersinnlichen Kähigkeiten auf Weltkriege und Weltrevolution einwirken zu können und hat vielfach seine Ansichten und Blane beutschen Behörden und ausländischen Gesandtschaften zur Kenntnis gebracht. Auch in seinen Schreiben an Kamilienangehörige und Bekannte beruft er sich in persönlichen Angelegenbeiten auf seine übersinmliche Stellung. Bei seinen Unterhaltungen mit ärztlichen Sachverständigen und bei seinen Vernehmungen bor dem Amts- und Landgericht hat er seine religiösen Gedanken durch Darlegung eines Spstems verständlich zu machen versucht, babei zwar manches Unsimige etwas abgeschwächt, die Gebanken als solche aber im wesentlichen aufrechterhalten und sie teilweise in beftiger Korm und mit größtem Nachbruck verteibigt.

Die im Entmündigungsversahren und im ersten Rechtsgange des Ausbebungsversahrens vernommenen drei Sachverständigen haben diese Vorstellung wahnhaft genannt und als Zeichen geistiger Störung bezeichnet, auch wenn dabei gelegentlich hervorgehoben wird, daß die verstandesmäßigen Fähigseiten des Klägers gut, ja überdurchschnittlich seien, sein sörmliches Denken keine Störungen erkennen lasse und er ein sicheres, kühles und zutressendes Urteil über die Zeitereignisse habe. Die Sachverständigen sind der Überzeugung, daß die immer stärker sich entwickelnde, kritiklose Überbewertung seiner Person weitgehend auf seine Entschließungen einwirken müsse, und halten deshalb seine Entmündigung wegen Geistesschwäche für notwendig. Das Berufungsgericht hat sich unter hinweis auf besonders auffällige schriftliche Darlegungen des Klägers der Beurteilung seines Geisteszustandes durch die Sachverständigen angeschlossen und die weitere

Entmündigungsvoraussehung, daß der Kläger seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermöge, vor allem deshalb als gegeben angesehen, weil er seine persönlichen Angelegenheiten mit seinen religiösen Wahnvorstellungen verquide, auch mit seinen auf religiösem und politischem Gebiet liegenden Wahngedanken alle möglichen staatlichen Stellen und fremde diplomatische Vertretungen belästige, von seinem Wahn besessen seit und Zeit und Kraft einer unsruchtbaren Tätigkeit obsere.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts ist somit nicht so sehr auf die mündlichen Auslassungen des Klägers über seine religiöse Gebankenwelt als vielmehr auf den Inhalt seiner schriftlichen Aukerungen gestützt. Bilden aber gerade diese bie wesentliche Grundlage für die Entscheidung, weil die Wahnvorstellungen des Klägers darin noch deutlicher und hemmungsloser zum Ausdruck kommen als in seinen mündlichen Außerungen, bei benen er nach den Erklärungen ber Sachverständigen immerhin zuweilen einer gewissen Kritif zugänglich war, und reichen schon diese schriftlichen Außerungen für die Reststellung einer geistigen Erkrankung des Klägers ersichtlich aus, so wäre durch seine nochmalige Vernehmung unter Ruziehung eines Sachverständigen im Berufungsversahren für die Entscheibung nichts gewonnen worden. Eine solche Vernehmung hätte bei der in den schriftlichen Auslassungen zutage tretenden Schwere der geistigen Erkrankung keinen Einfluß auf die Entscheidung haben können: das Unterbleiben einer nochmaligen Vernehmung des Klägers ist also für die Entscheidung keinesfalls ursächlich gewesen. Eine Aurudverweisung zwecks Nachholung der Vernehmung ist beshalb nicht notwendig. Die Abstandnahme von einer neuen Vernehmung entspricht auch dem Grundgebanken und dem Ziele der Dritten Vereinfachungsverordnung vom 16. Mai 1942 (AGBI. I S. 333), die die Streitverfahren zu beschleunigen bezwedt, die Tatsachenermittlung grundsäplich dem ersten Rechtszuge zuweift und erneute Verhandlungen im Berufungsverfahren bei aussichtslosen Rechtsstreiten zu vermeiden sucht. Mangels abweichender Bestimmungen für das Entmündigungsverfahren ist das Berufungsgericht auch im Aufhebungsprozeß nicht gehindert, eine Berufung gegebenenfalls ohne mündliche Berhandlung, also auch ohne neue Vernehmung des zu Entmündigenben, als offensichtlich unbegründet zu verwerfen, und würde hierzu selbst nach einer Aurudverweisung befugt sein. Diesen Grundsätzen würde es nicht entsprechen, wenn im vorliegenden Falle das Urteil nur deshalb aufgehoben werden müßte, damit eine Vernehmung nachgeholt wird, die offensichtlich keinen Sinfluß auf die Entscheidung haben kann.

In sachlichrechtlicher Beziehung ist dem Berufungsgericht lediglich beizutreten. Die Redisson wendet sich nicht dagegen, daß die religiösen Borstellungen des Rägers Zeichen einer Geistesswung seien. In der Tat ist auch die Annahme einer Geistesschwäche rechtlich bedenkenfrei. Denn der Räger hat nicht nur offenbar unsinnige Gedanken und Vorstellungen entwickelt und seine religiösen Gedanken an Dritte herangetragen, sondern er setzt sich auch mit den Trägern verschiedener Glaubensschsteme gleich und faßt Pläne, die so unsinnig und unmöglich sind, daß sie nur als trankhaste Wahndorstellungen bezeichnet werden können. Siner eingehenden Auseinandersehung mit der Vorstellungswelt des Klägers bedurfte es nicht.

Die Revision meint, daß die religiösen Vorstellungen den Kläger bisher nicht gehindert hätten, seine Angelegenheiten zu besorgen, und daß dei einer Geistesschwäche, wie sie deim Kläger allenfalls vorliege, die Einwirfungen der geistigen Störung auf den Kranken so gering seien, daß sie ihn an einem Tun des Wötigen nicht hinderten. Es sei auch nicht einzusehen, welchen Nuten die Entmündigung dem Kläger bringen solle.

Diese Ausführungen verkennen die Voraussekungen und das Riel der Entmündigung. Die Rechtsprechung hat von jeher bei der Entscheidung der Frage, ob im einzelnen Kalle der zu Entmündigende seine Angelegenheiten infolge seiner Erkrankung nicht mehr zu besorgen vermöge, besonderes Gewicht darauf gelegt, ob er seiner Stellung im gesellschaftlichen und im öffentlichen Leben gerecht zu werden imstande sei (RGUrt. v. 23. Januar 1905 in J.B. 1905 S. 133 Nr. 4), wie er sich insbesondere im Verkehr mit den öffentlichen Behörden verhalte, wieweit die frankhaften Gedanken im Verkehr mit Behörden zutage träten und ob daraus geschlossen werden könne, daß sein Wahn seine gesamten Lebensverhältnisse beherrsche und gefährde (RGUrt. v. 4. Juli 1910 in WarnRipr. 1910 Nr. 309). Dies muß unter ben heutigen nationalsozialistischen Rechtsanschauungen erst recht gelten. Wie der erkennende, früher VI. Zivilsenat in seiner Entscheidung VI 16/42 vom 21. April 1942 (WarnRfpr. 1942 Nr. 34) ausgesprochen hat, ist davon auszugehen, daß der Mensch in den hier in Betracht

kommenden Beziehungen ebenso wie auch sonst nicht nur als Einzelwesen, sondern als Glied der Volksgemeinschaft zu werten ist, daß er dieser gegenüber Bilichten hat und die Volkgemeinschaft wie die einzelnen Volksgenossen nicht ständig in gemeinschaftswidriger Weise belästigen und gefährden darf. Gerade sein Verhalten gegenüber der Gemeinschaft spielt bei der Beurteilung der Frage, ob er die Gesamtbeit seiner Angelegenheiten zu besorgen vermag, eine erhebliche Rolle. Es kommt deshalb für die Aulässigkeit der Entmündigung nicht, wie die Revision meint, allein darauf an, ob sie dem Entmundigten selbst. insbesondere vom Standpunkt seiner Vermögensangelegenheiten. unmittelbar einen Nuten bringt, ob dadurch bestimmte, ihm drohende Gefahren abgewendet werden, und dergleichen, sondern die Entmundigung ist auch zulässig, wenn die Auswirkungen der Geistesstörung die Stellung des Menschen in der Gemeinschaft untergraben und ihn an einem richtigen Berhalten in und gegenstber der Gemeinschaft hindern. Ein solcher Kall liegt hier vor. Der Kläger vermag sich infolge seines Wahnes als vollwertiges Glied in die Gemeinschaft nicht mehr einzureihen; vielmehr verhält und betätigt er sich, wie vor allem seine schriftlichen Auslassungen zeigen, in einer völlig gemeinschaftsfremben und ben Belangen der Gemeinschaft abträglichen Weise. Das Berufungsgericht hat auf Grund der vorliegenden Briefe und sonstigen Schriftstude einwandfrei festgestellt, daß der Kläger seine religiösen Gedanken, insbesondere seine Anschauungen über seine übersinnlichen Kräfte und Aufgaben, nicht nur mit seinen Beziehungen zur Kamilie und seinen Bermögensberhältnissen verquickt, sondern burch sie zu unsinnigen Eingaben an alle möglichen staatlichen Stellen und sogar an auswärtige diplomatische Vertretungen veranlaßt wird. G3 faßt seine Feststellungen bahin zusammen, daß ber Rläger schon seit Jahrzehnten von seinem Wahne besessen sei und daß sich dieser Rustand mit zunehmendem Alter immer mehr verschlimmern werde. Diese Feststellungen rechtsertigen die Annahme, daß der Kläger seine Angelegenheiten als Gesamiheit nicht zu besorgen, vor allem auch seine Stellung in der Umwelt nicht ordnungsmäßig auszufüllen vermag. Mit Recht hat das Berufungsgericht dahingestellt gelassen, ob und inwieweit der Mäger seine Bermögensangelegenheiten besorgen kann und ob er mit seinen Wahnvorstellungen sich oder anderen schon fühlbare Nachteile zugefügt hat. Denn der Mäger hat nach seinem eigenen Vorbringen die unmittelbare Verwaltung seiner Guter seinen Beamten überlassen und untersteht bei seinen allgemeinen Vermögensmaßnahmen der Aussicht der Fideisommißbehörde; er braucht also schwierigere und verantwortungsvollere vermögensrechtliche Entscheidungen nicht zu tressen. Nach ständiger Rechtsprechung (RGUrt. v. 23. Dezember 1907 in WarnKspr. 1908 Nr. 111; KGUrt. v. 9. November 1936 in WarnKspr. 1937 Nr. 5) wird aber die Entsmündigung nicht dadurch ausgeschlossen, daß der zu Entmündigende einzelne Angelegenheiten bisher besorgt hat und vermutlich weiter besorgen kann. Andererseits sind dem Fortschreiten der Krankheit größere Schäden nicht ausgeschlossen; mit der Entmündigung braucht aber nicht gewartet zu werden, dis solche tatsächlich eingetreten sind.